

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen vom 16.06.2020

(gültig ab 01.07.2020)

Rechtsgrundlage

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch **Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung,**
- **des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,**
- **des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2517), in der jeweils geltenden Fassung,**

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am **25.06.2020** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (**§ 46 KrWG**).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, sollen die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet werden. Insbesondere sollen vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Nordkirchen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von Grünabfällen.
5. Annahme und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll am Wertstoffhof.
6. Annahme und Beförderung von Altholz **am Wertstoffhof**.
7. Annahme und Beförderung von Altmetallen **am Wertstoffhof**.
8. **Annahme und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) am Wertstoffhof.**
9. Annahme und Beförderung von Grünabfällen.
10. Annahme und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen **mit Schadstoffmobilen**.
11. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
12. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
13. **Annahme und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).**

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papierabfallgefäß) sowie durch eine getrennte Annahme von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-, Grünabfall-, Bauschutt-,

Altmittelcontainer, Elektro- und Elektronikgeräte auf dem Wertstoffhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 5, 9, 11, 12-14, 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einweg-Verpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. Tonne mit gelbem Deckel, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an dem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises Coesfeld ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (**§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG**).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen **öffentlich-rechtlichen** Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (**§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG**). **Zulässige Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.**

(2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der Kreises Coesfeld widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (**§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG**).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und

Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) **Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung** dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an dem Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben **gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG** gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. **Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem**

Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird durch Allgemeinverfügung der Gemeinde jährlich neu geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG**);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere bei Bioabfällen besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, **dass er/sie nicht nur willens,** sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und

Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG** besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang **gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung** besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(3) Kein grundsätzlicher Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung hinsichtlich der Bio- und Grünabfälle besteht bei Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(4) Die Ausnahmen/**Befreiungen** vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung sind schriftlich zu beantragen.

§ 9

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld in der **jeweils geltenden Fassung**, zu der vom Kreis Coesfeld angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Coesfeld das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 11

Abfallbehälter

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, **die auf dem Grundstück aufzustellen sind**, ob und wie die

Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) genormte 80-, 120- und 240 l-Abfallbehälter für Restmüll
- b) genormte 80 -, 120 - und 240 ltr. Abfallbehälter für Windeln
- c) genormte 120- und 240 l-Abfallbehälter für Biomüll
- d) genormte 120- und 240 l-Abfallbehälter für Altpapier
- e) genormte 1,1 cbm-Abfallgroßbehälter (Container) für Restmüll
- f) genormte 120 - 240 l-Abfallbehälter **für die in § 2 Abs. 3 dieser Satzung genannten gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen des Dualen Systems,**
- g) Depotcontainer für Altglas i.S.d. § 15 Abs. 4 dieser Satzung
- h) die auf dem Wertstoffhof bereitgestellten Behälter für die jeweiligen Wertstoffe nach ihrer Kennzeichnung.

(3) Für vorübergehend mehranfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. **Sie werden von der Gemeinde mit eingesammelt, wenn sie neben den zugelassenen Abfallgefäßen bereitgestellt werden.**

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Es sind so viele Abfallbehälter aufzustellen, dass sie den auf dem Grundstück anfallenden Abfall aufnehmen können. **Hiernach erhält jedes Grundstück:**

- a) **einen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier**
- b) **einen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Biomüll**
- c) **einen Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Teile des DSD sowie**
- d) **einen Abfallbehälter mit schwarzem Deckel für Restmüll.**

(2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls (z. B. Restmüll, Biomüll) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung **der/des Abfallbehälter(s)** durch die Gemeinde zu dulden und die Kosten zu tragen.

(3) Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Abfalltonnen für das Duale System Deutschland GmbH richtet sich nach den Festlegungen der Abstimmungsvereinbarung.

§ 13

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallabfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden

Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrzeiten **zeitnah so aufzustellen**, dass der Verkehr nicht gefährdet **und der Einsatz eines Seitenladerfahrzeuges ermöglicht** wird und zwar:

- a) **im Gemeindegebiet** auf dem Grundstück unmittelbar an den Straßengrenzen **bzw. einer für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße**
- b) **im Gemeindegebiet** in Stichstraßen und Wohnwegen ohne Wendemöglichkeit und sonstigen für das Sammelfahrzeug nicht befahrbaren Straßen an der Einmündung in die Hauptstraße
- c) im Außenbereich an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt in den Wirtschaftsweg oder in Gemeinde-, Landes- oder Bundesstraße.
Diese Stelle wird, sofern im Einzelfall Schwierigkeiten auftreten, von der Gemeinde bestimmt.

(2) Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar **und sichtbar** sind. Nach der Abfuhr sind sie unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die Abfallgroßbehälter (1,1 m³ Container) werden von dem Aufstellungsort abgefahren.

(3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

(4) Die Abfallbehälter müssen am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, jedoch nicht früher als am Abend des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter zeitnah wieder von der Straße zu entfernen.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde bzw. vom Dualen System Deutschland gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, folgende wiederverwertbare Abfallstoffe vom nicht verwertbaren Restabfall zu trennen und wie folgt zu entsorgen:

- a) **Altpapier ist in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter mit blauem Deckel zur Abholung bereitzustellen.** Nicht regelmäßig in Haushalten anfallenden Kartonagen, die über das Volumen der Papierbehälter hinausgehen, können zum Wertstoffhof gebracht werden.
- b) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen
- c) **Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem**

Abfallbehälter mit braunem Deckel zur Abholung bereitzustellen; zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine für die Sammlung der Bioabfällen verwendeten Kunststofftüten oder kunststoffähnlichen Abfallsäcke in Bioabfallbehälter eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird

- d) Kleingartenabfälle/Ast- und Strauchwerk ist in die von der Gemeinde bereitgestellten Bioabfallbehälter einzufüllen bzw. zu der Straßensammlung von Grünabfällen im Herbst bereitzustellen oder, sofern es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Kleingartenabfälle handelt, zum Wertstoffhof zu bringen. Dies gilt nicht für solche Abfälle, die auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- e) **Einweg-Verpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter mit gelbem Deckel zur Abholung bereitzustellen**
- f) **Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen oder können bei den durchgeführten Sammlungen abgegeben werden**
- g) **der verbleibende Restmüll ist in den Abfallbehälter mit schwarzem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter mit schwarzem Deckel zur Abholung bereitzustellen.**

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr **geschüttet** werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen **oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.**

(6) Werden bei der Abfuhr oder auf Grundlage einer Dokumentation erhebliche Verunreinigungen durch Fehleinwürfe festgestellt, ist die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte berechtigt, die Entleerung des Abfallbehälters zu verweigern. Falsch befüllte und nicht entleerte Abfallbehälter sind eigenverantwortlich einer Nachsortierung vor der nächsten Abholung zu unterziehen. Sofern eine Nachsortierung nicht mehr möglich oder unzumutbar ist, kann der fehlerhaft befüllte Abfallbehälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes, an den mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragten, bei der nächsten Restmüllabfuhr zur Leerung bereitgestellt werden. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühren wird dadurch nicht begründet. Eine mögliche Ahndung von Verstößen nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

(7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall und Altpapiergefäße ersetzt.

(8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(9) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. **Sind Abfallgefäße zerstört oder abhandengekommen, so ist dies der Gemeinde unverzüglich zu melden.**

(10) Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße, mit Ausnahme der 1,1 cbm Container, darf 90 kg nicht übersteigen.

(11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 15 Wertstoffhof

(1) Die Gemeinde Nordkirchen betreibt im Ortsteil Nordkirchen, Ferdinand-Kortmann-Straße 16, einen Wertstoffhof, zu deren Benutzung die Bürger der Gemeinde Nordkirchen **dienstags von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr**, freitags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr berechtigt sind. Gegebenenfalls notwendige Abweichungen von den Öffnungszeiten werden von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Annahme von Abfällen wird auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Gewerbliche Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.

(3) Zur Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof sind nur diejenigen Personen berechtigt, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 dieser Satzung unterliegen. Abfälle von anderen Personen als den Nutzungsberechtigten sind von der Annahme auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen.

(4) Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Ausweispflicht für alle Benutzer des Wertstoffhofes **verlangen.**

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- a) **Abfallbehälter für Restmüll der 80-l-, 120-l- und 240-l-Gefäße alle vier Wochen**
- b) **Abfallbehälter für Restmüll der 1,1 cbm Container wahlweise wöchentlich, 14-tägig oder alle vier Wochen**
- c) **Abfallbehälter für Papier alle vier Wochen**
- d) **Abfallbehälter mit gelbem Deckel (DSD GmbH) 14-tägig**
- e) **Abfallbehälter für Biomüll 14-tägig.**

Die Abfallbehälter werden an einem Werktag zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr entleert. Gleichzeitig werden die jeweils bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren. Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Gemeinde festgelegt und rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

§ 17

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrgut), sind zu den Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in die bestimmungsgemäß aufgestellten Container einzufüllen (Bringpflicht).

(2) Für sperrigen Strauchschnitt und Altmetall besteht eine Bringpflicht zum Wertstoffhof.

(3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i.S.d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen (Bringpflicht). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

(4) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(5) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen oder ein sonstiger Dritter die Möglichkeit der kostenpflichtig zu bestellenden Einzelabfuhr an. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt direkt mit dem Entsorgungsunternehmen.

(6) Kleingartenabfälle im Sinne des § 15 Abs. 4 können einmal jährlich zusätzlich über eine Straßensammlung entsorgt werden. Ast- und Strauchwerk muss gebündelt zur Abfuhr bereitstehen. Die Stammdicke darf maximal 15 cm, die Kantenlänge bei Baumstämmen maximal 40 cm und die Länge der Äste maximal 2 m betragen. Wurzeln dürfen einen Durchmesser von 40 cm nicht überschreiten. Laub ist in Papierabfallsäcken gefüllt bereitzustellen. Die zur Abfuhr bereit gestellten Grünabfälle dürfen eine Menge von 3 cbm pro Grundstück nicht überschreiten.

(7) Ob Gegenstände oder Stoffe zu den sperrigen Abfällen gemäß Abs. 1 und 2 gehören, entscheidet die Gemeinde.

§ 18

Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, **Duldungspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, **sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet**, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. **Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.**

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten **Ausweis zu legitimieren**.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nordkirchen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nordkirchen erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt
- b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt
- c) **Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 dieser Satzung befüllt**
- d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet
- e) anfallende Abfälle entgegen § 21 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt

- f) **wiederverwertbare Abfallstoffe i. S. des § 14 nicht getrennt hält und anschließend diese Abfallstoffe einer Entsorgung zuführt, die eine Verwertung nicht zulässt**
- g) **die Depotcontainer außerhalb der in § 14 Abs. 10 dieser Satzung genannten Zeiten benutzt.**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000,- €** geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordkirchen vom 22.12.2000 in der Fassung **der 3. Änderung vom 15.12.2015** außer Kraft.